

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.223 (Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung [RRV BesVO] vom 21. September 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Lohnerhöhungen setzen sehr gut erfüllte oder gut erfüllte Leistungen voraus.

² *Aufgehoben.*

³ Der Aufstieg in die Leistungszone IV und Lohnerhöhungen in dieser Zone setzen sehr gut erfüllte oder gut erfüllte Leistungen voraus.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bei erstmals teilweise erfüllten Leistungen ist nach einem Bewährungsjahr bei erneut nur teilweise erfüllten Leistungen eine Lohnsenkung von 1 % bis 3 % des aktuellen Lohnes vorzunehmen, in der Regel 2 %.

² Bei nicht erfüllten Leistungen beträgt die Lohnsenkung von 1 % bis 5 % des aktuellen Lohnes, in der Regel 3 %.

⁴ Bei nur teilweise erfüllten oder nicht erfüllten Leistungen sind weitere Massnahmen zu prüfen und einzuleiten.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Leistungs- und Anerkennungsprämien (Überschrift geändert)

¹ Einmalige Leistungsprämien für besondere Einzel- oder Teamleistungen können insbesondere ausgerichtet werden für besonders anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Stellenbeschreibung hinausgehen.

³ Für besonders innovative Ideen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit dienen, können im Rahmen der vom Regierungsrat zum Ideenmanagement erlassenen Richtlinien Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Für vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in ungekündigtem Dienstverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden während des zweiten Jahres Leistungen in der Höhe von 80 % der bisherigen Besoldung ausgerichtet.

§ 36 Abs. 2 (aufgehoben)

Anspruch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, Härtefälle (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 54 Abs. 3 (geändert)

³ Er richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 4 nach den Bestimmungen für die unbefristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbruch über ein Jahr gedauert hat oder wenn es sich im Rahmen einer saisonalen Anstellung um eine wiederkehrende Beschäftigung handelt.

§ 90d (neu)

Übergangsrecht Wiederherstellung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zum 31. März 2022 ihren Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss § 36 Abs. 2 anteilmässig wiederhergestellt haben, wird die Verlängerung des jeweiligen Lohnfortzahlungsjahres gewährt.

§ 91

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung von § 36 Abs. 2. Diese tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber